

Durch die Zwangsversteigerung ist das Grundstück in das Eigentum der Gläubigerbank übergegangen. Nach reiflicher Überlegung möchte sie das Grundstück selbst beplanen und möglicherweise erschließen und vermarkten.

Im Gegensatz zum bisherigen Eigentümer möchte sie jedoch keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan entwickeln, sondern einen qualifizierten Bebauungsplan, um flexibler auf die individuellen Wünsche von Bauherrn reagieren zu können.